

# Mitgliedsvertrag

Der Verein Forstinninger Auto-Teiler (FAT e.V.) tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen, sowie für eine Verringerung der Umweltbelastungen durch den Verkehr. Dies soll insbesondere erreicht werden durch die Organisation einer gemeinschaftlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen (Carsharing), durch eine Kommunikationsplattform, mit der die Bildung von Mitfahrmöglichkeiten unterstützt wird und durch weitere Möglichkeiten (z.B. Einkaufslisten) zur Reduzierung des Verkehrs. Regionale Einkaufsmöglichkeiten werden ausdrücklich präferiert.

Weitere Aktivitätsfelder sind Öffentlichkeitsarbeit und Information über Carsharing, Initiativen zur Verbreitung von Carsharing und die Verknüpfung des Carsharing mit anderen umweltfreundlichen Verkehrsmitteln (z.B. Bus und Bahn, Fahrrad, etc. und Zuzußgehen).

Die Ressource Auto soll dadurch ökonomisch und ökologisch besser ausgenutzt werden. Außerdem verringert sich der Parkplatzbedarf. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer defensiven, treibstoffsparenden Fahrweise.

Über die gemeinsame Nutzung der Fahrzeuge des FAT e.V. schließen die Unterzeichner/innen folgenden Vertrag:

## 1. Eigentümer Halter und Versicherungsnehmer

Eigentümer, Halter und Versicherungsnehmer ist der Verein Forstinninger Auto-Teiler e.V.

Ausnahme sind „Überlassungsfahrzeuge“: Die Bedingungen zwischen FAT e.V. und Überlasser werden im Überlassungsvertrag geregelt. Für die Nutzer sollten sich durch die vereinsinterne Vertragsbeziehung mit dem Überlasser möglichst keine Änderungen im Vergleich zu vereinseigenen Fahrzeugen ergeben.

## 2. Weitere Aufgaben

Folgende Aufgaben werden nach Absprache unter den Mitgliedern verteilt:

Vorstand und Mitgliederversammlung übernehmen die in der Vereinssatzung festgelegten Aufgaben.

### Autopaten:

Sie sind verantwortlich für die Durchführung notwendiger Reinigungen, Wartungen und Reparaturen am Auto, für termingerechte TÜV- und ASU-Abnahmen und für das Wechseln der Reifen (Sommer/Winter).

### Kassenführung:

Die Kassenführung erfolgt jährlich wechselnd durch die Vorstandsmitglieder.

### Mitgliederverwaltung:

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch gewählte FAT e.V.-Mitglieder.

### Öffentlichkeitsarbeit:

Die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch gewählte FAT e.V.-Mitglieder.

### Internet-Auftritt:

Die Aktualisierung des Internetauftritts erfolgt durch gewählte FAT e.V.-Mitglieder. Ggf.

# Mitgliedsvertrag

notwendige fachliche Unterstützung kann extern bezogen werden, der Inhalt und die Kosten sind vorab mit dem Vorstand abzustimmen.

Schadensmanager:

Der Schadensmanager wird vom Vorstand beauftragt. Er/Sie hat die in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Befugnisse und Aufgaben.

## 3. Gebrauchsbefugnis

Alle Punkte, welche die Nutzung des Fahrzeuges betreffen, regelt die Nutzungsvereinbarung, welche Bestandteil dieses Vertrages ist.

## 4. Strecken- und Zeittarife

Die Strecken- und Zeittarife sind im separaten Dokument geregelt.

Gebühren für Sonderfälle (Beschädigungen, regelwidriger Gebrauch, etc.) werden in den Nutzungsvereinbarungen geregelt.

Einlagen und Aufnahmegebühr sind nachfolgend geregelt.

## 5. Einlage

Jedes Mitglieder (Familienverantwortliche/r bzw. Vertreter einer juristischen Person) überweist bei Eintritt in den Verein eine einmalige Einlage von 600 €. Die Einlage wird nicht verzinst.

Die Einlage wird bei Kündigung anteilig zurückbezahlt.

Die Höhe der anteiligen Einlage wird am darauffolgenden Geschäftsjahressende ermittelt. Dazu wird das Vereinsvermögen geschätzt (Liquide Mittel, Autos gemäß DAT, zuzüglich Forderungen, abzüglich Verbindlichkeiten), durch die Anzahl der Mitglieder geteilt und der entsprechende Anteil – maximal bis zur Höhe der ursprünglichen Einlage – zurückbezahlt.

## 6. Aufnahmegebühr

Beim Eintritt wird eine Aufnahmegebühr von 50€ erhoben. Sie deckt den Arbeitsaufwand zum Einrichten der Mitgliedschaft. Die Aufnahmegebühr wird bei Austritt nicht zurückgezahlt.

## 7. Probemitgliedschaft

Probemitgliedschaften ermöglichen – einmalig zeitlich befristet auf maximal 6 Monate – eine Carsharing-Nutzung des FAT e.V. **ohne** Einlage. Die übrigen FAT-Vereinbarungen sind auch bei einer Probemitgliedschaft bindend. Bei Eintritt als reguläres Mitglied nach einer Probemitgliedschaft wird die bereits geleistete Aufnahmegebühr angerechnet.

## 8. Aktualisierungen

Aktualisierungen des Mitgliedsvertrages, der Nutzungsvereinbarung, von Strecken- und Zeittarifen und Aktualisierungen der Datenschutzordnung werden durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit in den Mitgliederversammlungen beschlossen. Die aktuellen Versionen werden im Download-Bereich der FAT-Webseite hinterlegt und können heruntergeladen werden. Das Mitglied erkennt die jeweils aktuell geltenden Fassungen an. Bei Eintritt werden die Dokumente und die Vereinssatzung einmalig in schriftlicher Form ausgegeben.

# Mitgliedsvertrag

9. Kündigung Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende schriftlich kündigen.  
Werden Monatsbeiträge erhoben, so werden bei einer Kündigung ab dem auf die Kündigung folgenden Quartal keine Monatsbeiträge mehr eingezogen.  
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins gilt die Vereinssatzung.  
Bei Vertragsänderungen besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mit Wirkung auf den Zeitpunkt, an dem die Vertragsänderung wirksam wird.

## 10. Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der in diesem Vertrag erhobenen personenbezogenen Daten kommt die für die FAT geltende Datenschutzordnung zur Anwendung. Die Datenschutzordnung ist ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages.

## 11. Haftungsbeschränkung:

11.1: Als eingetragener Verein bestehen - ohne Vereinshaftpflichtversicherung – Schadenersatzansprüche gegen den Verein grundsätzlich nur maximal bis zur Höhe des Vereinsvermögens.

11.2: Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Absatz 11.2, Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

11.3: Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 11.2, Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Absatz 11.3, Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

11.4: Eine Vereinshaftpflichtversicherung wird angestrebt, sobald eine ausreichend solide Finanzsituation dies ermöglicht.

12. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Nutzungsvereinbarung wird von allen Nutzungsberechtigten unterschrieben.

Gerichtsstand ist Forstinning, bzw. der Gerichtsort, in dessen Bezirk Forstinning liegt.

Der Vertrag tritt in Kraft am:

.....  
Name, Vorname

.....  
Führerschein Nr

.....  
Straße, Hausnr.

# Mitgliedsvertrag



.....  
PLZ, Ort

.....  
Festnetz-Tel.-Nr.

.....  
Mobil-Nr.

.....  
Email

Das Mitglied erteilt dem Verein eine Einzugsermächtigung und ein SEPA-Lastschriftmandat.

.....  
Datum, Ort

.....  
Unterschrift Mitglied / Vertragspartner

Weitere Vertragspartner (Haushaltsangehörige bzw. Mitglieder juristischer Personen):

.....  
Name, Vorname

.....  
Führerschein Nr

.....  
Datum, Ort

.....  
Unterschrift Nutzer 1

.....  
Name, Vorname

.....  
Führerschein Nr

.....  
Datum, Ort

.....  
Unterschrift Nutzer 2

.....  
Name, Vorname

.....  
Führerschein Nr

.....  
Datum, Ort

.....  
Unterschrift Nutzer 3

.....  
Name, Vorname

.....  
Führerschein Nr

.....  
Datum, Ort

.....  
Unterschrift Nutzer 4

.....  
Name, Vorname

.....  
Führerschein Nr

# Mitgliedsvertrag



.....  
Datum, Ort

.....  
Unterschrift Nutzer 5

Anlagen:

1. Satzung der Forstinninger Auto-Teiler e. V.,
2. Datenschutzordnung,
3. Nutzungsvereinbarung,
4. Strecken- und Zeittarife,
5. Formular Einzugsermächtigung und SEPA-Lastschriftmandat